

# Die Neuordnung des deutschen Kulturlebens und ihre gesetzlichen Grundlagen

Von Ministerialrat Alfred-Ingemar Berndt, stellv. Pressechef der Reichsregierung

Durch das Gesetz die staatliche Verankerung erhalten hat.  
Inzwischen ist die Organisation auch rechtlich weiter ausgebaut worden. Die Eigenart des Reichsarbeitsdienstes erfordert es, die Pflichten und Rechte des Führerkorps den besonderen Verhältnissen entsprechend festzulegen. Die Führer des Reichsarbeitsdienstes sind neben den Beamten und Offizieren ein selbständiges Korps unmittelbarer Staatsdiener mit einer eigenen Befehlsordnung, mit eigener Rechtsstellung hinsichtlich Ernennung und Entlassung und auf zahlreichen anderen Gebieten.  
Für die Einrichtungen des Reichsarbeitsdienstes legt das Reichsarbeitsdienstgesetz bereits die wichtigsten Grundzüge fest. Durch zahlreiche Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen ist der Reichsarbeitsdienst nach innen und nach außen weiter ausgebaut worden. Durch den Führerergänzungs- und den Führerersatzgesetz vom 30. 9. 1936 wurde die Stärke des Reichsarbeitsdienstes in drei Zeitabschnitten von 200 000 auf 300 000 Mann erhöht.  
Der Weg, den der Arbeitsdienst für die männliche Jugend bis 1935 gegangen war, ist jetzt in ähnlicher Form vom Arbeitsdienst für die weibliche Jugend bestritten worden. Nachdem der Reichsarbeitsführer die Leitung des früheren Frauenarbeitsdienstes als „Arbeitsdienst für die weibliche Jugend“ übernommen hatte, wurden die Vorbereitungen getroffen zur Durchführung der im Reichsarbeitsdienstgesetz bereits festgelegten allgemeinen Arbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend. Durch Führerergänzungs- und Führerersatzgesetz vom 26. 9. 1936 wurde die Stärke von 10 000 auf 25 000 Arbeitsmädchen erhöht; in dem gleichen Gesetz wurde die Verpflichtung ausdrücklich festgelegt, „den vorläufig noch auf freiwilligen Eintritt beruhenden Arbeitsdienst für die weibliche Jugend planmäßig zur Vorbereitung der Arbeitsdienstpflicht weiter zu entwickeln“.

Auf dem Gebiet der Leibesübungen ging der liberalistische Staat von dem Grundgedanken und Selbstverwaltung aus. Er sah von einer staatlichen Führung der Leibesübungen außerhalb der Schule und des Reichs dienlicher Körperkultur grundsätzlich ab. Die Folge dieser schrankenlosen Selbstverwaltung war eine weitgehende Zersplitterung der Leibesübungen in fachlich, politisch, ja auch bekenntnismäßig getrennte Gruppen. Der nationalsozialistische Staat wertet die Leibesübungen als eines der wichtigsten Mittel der Volkserziehung. Er hält es für seine Pflicht, die Leibesübungen nicht nur zu fördern, sondern sie auch zu führen und zu überwachen.  
An Verwirklichung dieses staatlichen Führungsanspruchs habe ich mit Billigung des Führers bereits im Frühjahr 1933 den Reichssportführer an die Spitze der deutschen Turn- und Sportbewegung gestellt und ihn gleichzeitig mit der Aufgabe betraut, die vor der Machtübernahme bestehende Zersplitterung in der Organisation der Leibesübungen durch einen einheitlichen Aufbau im ganzen Reichsgebiet zu überwinden. Der Reichssportführer hat in Erfüllung dieser Aufgabe die deutschen Turn- und Sportvereine und -Verbände im Reichs- und Landesverband zusammengefaßt. An der Spitze des Reichsbundes steht jahrgangsmäßig der Reichssportführer, der den Reichsbund nach dem Führerprinzip leitet.  
Diese straffe Organisation der Selbstverwaltung des deutschen Sports erforderte andererseits auch eine klare Zusammenfassung der Hoheitsaufgaben auf dem Gebiet des Sports in einer besonderen Behörde. Durch Erlass des Führers und Reichsanstalters vom 23. April 1936 wurde daher im Geschäftsbereich des Reichsministeriums des Innern zur Bearbeitung aller Sportfragen das Reichssportamt errichtet, an dessen Spitze der Reichssport-

## Staatlicher Führungsanspruch auf dem Gebiet der Leibesübungen verwirklicht

führer steht. Nach der von mir erlassenen Verordnung über die Zuständigkeit des Reichssportamts vom 1. 9. 1937 hat das Reichssportamt die Aufgabe, den gesamten deutschen Sport durch staatliche Leitung, Betreuung und Beaufsichtigung auf das einheitliche Ziel der körperlichen Erziehung und der Wehrhaftmachung des deutschen Volkes auszurichten.  
Die Ausbildung der Turn- und Sportlehrer liegt vor der Machtübernahme jede reichseinheitliche Ausrichtung vermissen. Für die staatliche Turnlehrer lag sie in den Händen der Länder. Die im freien Beruf tätigen Turn- und Sportlehrer wurden von den verschiedenen privaten Organisationen ausgebildet. Der nationalsozialistische Staat hat auch hier grundlegenden Wandel geschaffen. Im April 1936 wurde die Reichsakademie für Leibesübungen als einheitliche Lehr- und Forschungstätte der deutschen Leibeserziehung errichtet.

Als der Reichspräsident von Hindenburg durch den Erlass vom 13. März 1933 die Errichtung eines Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda anordnete, da wurde diese Anordnung ganz bewußt so formuliert, daß das neue Ministerium nicht von vornherein in seiner Entfaltung durch ganz konkrete Bestimmungen gehemmt wurde. Gab es doch für ein Ministerium, dem die Aufgabe gestellt war, alle Aufgaben der geistigen Einwirkung auf die Nation zusammenzufassen, in der ganzen Welt kein Vorbild. Vorarbeit war lediglich geleistet worden in der Reichspropagandaleitung der NSDAP, auf deren Erfahrungen allein bei der Schaffung des Ministeriums zurückgegriffen werden konnte.  
Im Laufe der ersten Monate nach dem Erlasse des Reichspräsidenten vom 13. März nahm dann die Durchführung dieser Aufgabe fester Formen an, gewann die Organisation des Ministeriums langsam Gestalt. Sie wurde nicht nach einem auf dem grünen Tische ausgearbeiteten Schema geschaffen, sondern wuchs von selbst aus den Aufgaben und Bedürfnissen des Ministeriums. Dadurch wurde einerseits jede Möglichkeit einer Überorganisation vermieden und andererseits die Vernachlässigung eines Arbeitsgebietes, dessen Erziehung durch die Praxis sich später vielfach als notwendig ergeben hätte, verhindert.  
Am 30. Juni 1933 erschien dann die Verordnung des Führers und Reichsanstalters über die Aufgaben des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda. Durch sie wurde folgendes bestimmt:  
„Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ist zuständig für alle Aufgaben der geistigen Einwirkung auf die Nation, der Werbung für Staat, Kultur und Wirtschaft, der Unterweisung der in- und ausländischen Öffentlichkeit über sie und der Vermittlung aller diesen Zwecken dienenden Einrichtungen.“  
Dazu gehören Presse, Schrifttum, Film, Theater, Musik, bildende Kunst, allgemeine innerpolitische Aufklärung, Einführung und Begehung von nationalen Feiertagen und Staatsfeiern unter Beteiligung des Reichsministers des Innern, Wirtschaftswerbung, Ausstellungen, Messen und Kellamessen, Verkehrswerbung.  
Erst diese Verordnung enthielt eine gewisse Abgrenzung des Aufgabengebietes des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda. Auch sie läßt genügend Spielraum für eine aus der Entwicklung und dem Fortschritt etwa notwendig werdende Erweiterung der Aufgaben

### Ausblick

auf einzelnen Gebieten. Sie ist auch die Grundlage für die gesetzgeberische Arbeit, die vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda in den ersten fünf Jahren des Bestehens seines Ministeriums geleistet worden ist.  
Neben das Ministerium und seine Abteilungen trat dann — ebenfalls organisch und mittelbar am deutschen Film mitwirkenden Personen, Gesellschaften, Organisationen und Einrichtungen zu gemeinsamer Arbeit zusammengefaßt wurden. Auf den übrigen kulturellen Gebieten vereinigte man zunächst die bestehenden Einrichtungen und Organisationen in Reichsstellen oder Arbeitsgemeinschaften.  
Im Herbst 1933, nach grundlegender, organisatorischer Vorarbeit, wurde dem Reichsministerium des Reichsministeriums vom 22. September 1933 vorgelegt. Damit wurde auch auf dem Gebiete der Organisation aller Kulturinstitutionen ein epochemachender und entscheidender Schritt getan und die gleiche Zusammenfassung und Gliederung herbeigeführt, wie sie auf dem Sachgebiete des Ministeriums bereits geschaffen worden war. Neben die kulturellen Abteilungen des Ministeriums traten nun die Einzelkammern, denen in erster Linie die Erziehung und Führung der Menschen überantwortet wurde.  
Der Paragraph 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz gibt der Reichskulturkammer und den Einzelkammern die Möglichkeit, auf ihren Tätigkeitsgebieten durch Anordnungen neue Rechtszustände herbeizuführen. Diese Bestimmung ist die Grundlage für eine umfassende Neuordnung des gesamten deutschen Kulturlebens geworden.  
Die Erste Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes wurde am 15. Mai 1934 erlassen und trat in Kraft. Sie enthält Bestimmungen über die Errichtung von sechs Einzelkammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts, während die 7. Kammer, die Reichskulturkammer, ja bereits auf Grund des genannten Gesetzes vom 22. Juli 1933 geschaffen

worden war und jetzt lediglich in den Bau der Reichskulturkammer eingegliedert werden mußte. Als Aufgabe wurde der Reichskulturkammer gestellt:  
„Durch Zusammenwirken der Angehörigen aller von ihr umfaßten Tätigkeitsbereiche unter der Führung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda die deutsche Kultur in Verantwortung für Volk und Reich zu fördern, die wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Kulturbereiche zu regeln und zwischen allen Bestrebungen der ihr angehörenden Gruppen einen Ausgleich zu bewirken.“  
Die Verordnung bestimmt unter anderem, daß Präsident der Reichskulturkammer der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda

### Die Reichskulturkammer

Neben das Ministerium und seine Abteilungen trat dann — ebenfalls organisch und mittelbar am deutschen Film mitwirkenden Personen, Gesellschaften, Organisationen und Einrichtungen zu gemeinsamer Arbeit zusammengefaßt wurden. Auf den übrigen kulturellen Gebieten vereinigte man zunächst die bestehenden Einrichtungen und Organisationen in Reichsstellen oder Arbeitsgemeinschaften.  
Im Herbst 1933, nach grundlegender, organisatorischer Vorarbeit, wurde dem Reichsministerium des Reichsministeriums vom 22. September 1933 vorgelegt. Damit wurde auch auf dem Gebiete der Organisation aller Kulturinstitutionen ein epochemachender und entscheidender Schritt getan und die gleiche Zusammenfassung und Gliederung herbeigeführt, wie sie auf dem Sachgebiete des Ministeriums bereits geschaffen worden war. Neben die kulturellen Abteilungen des Ministeriums traten nun die Einzelkammern, denen in erster Linie die Erziehung und Führung der Menschen überantwortet wurde.  
Der Paragraph 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz gibt der Reichskulturkammer und den Einzelkammern die Möglichkeit, auf ihren Tätigkeitsgebieten durch Anordnungen neue Rechtszustände herbeizuführen. Diese Bestimmung ist die Grundlage für eine umfassende Neuordnung des gesamten deutschen Kulturlebens geworden.  
Die Erste Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes wurde am 15. Mai 1934 erlassen und trat in Kraft. Sie enthält Bestimmungen über die Errichtung von sechs Einzelkammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts, während die 7. Kammer, die Reichskulturkammer, ja bereits auf Grund des genannten Gesetzes vom 22. Juli 1933 geschaffen

ist und gibt ferner die Ermächtigung zur Errichtung des Reichskulturkammerrats, in dem vom Präsidenten herangezogene, um Volk und Kultur verdiente Personen berufen werden. Von dieser Ermächtigung hat der Reichsminister durch seine Verfügung vom 15. November 1935 Gebrauch gemacht, durch die er den Reichskulturkammerrat schuf.  
Die weiteren Durchführungsverordnungen zum Reichskulturkammergesetz vom 9. November 1933, vom 19. April 1937 und 5. Juli 1937 regeln Einzelfragen.  
Auch auf zahlreichen anderen kulturellen Aufgabengebieten wurden gesetzgeberische Maßnahmen durchgeführt.

### Film und Theater

Auf dem Gebiete des Films sind neben der bereits erwähnten Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer in erster Linie das Lichtspielgesetz vom 16. Februar 1934 mit seinen Durchführungsverordnungen, ferner die Verträge zur Änderung des Lichtspielgesetzes vom 13. Dezember 1934 und vom 28. Juni 1935 zu nennen. Das Lichtspielgesetz regelt die Aufgaben des Reichsfilmdramaturgen, die Filmprüfung durch die amtliche Filmprüfstelle, die Vergütung von Prädikaten an besonders wertvolle Filme, das Verbot von ungeeigneten Filmen.  
Während die Wirkung der früheren gesetzlichen Regelung des Lichtspielwesens insbesondere auf dem Gebiete der Filmzensur rein negativ war, hat das neue Lichtspielgesetz den Zweck, dem Film als Kultur- und Propaganda-Instrument die ihm gebührende Stellung im neuen Staate einzuräumen und zu sichern, also in erster Linie positiv zu wirken. Die Einwirkung des Staates beschränkt sich daher nicht wie früher auf die Zensur des fertigen Films, sondern erstreckt sich auf die Produktion des Films, die Abfassung des Drehbuches ein, um die Filmindustrie weitmöglichst vor wirtschaftlichen Verlusten zu schützen, die durch etwaige Filmverbote eintreten könnten. Die Zweite Durchführungsverordnung vom 3. Juli 1935 sieht u. a. bestimmte Termine für den Ablauf der Zulassung aller vor dem 30. Januar 1933 zugelassenen Spielfilme vor.  
Neben dem Lichtspielgesetz steht das bereits erwähnte Theatergesetz vom 15. Mai 1934 mit seinen Durchführungsverordnungen vom 18. Mai 1934 und 28. Juni 1935. Die Unter-

haltung von Theatern war in der liberalen Era eine Aufgabe des einzelnen, für den Staat Angelegenheit der Gewerbeordnung. Für den nationalsozialistischen Staat dagegen ist die Kunst eine öffentliche Aufgabe, die nicht nur ästhetisch, sondern auch sittlicher Art und nicht eine Angelegenheit des Gewerbes.  
Aus diesem Gesichtspunkt allein schon ergab sich die Notwendigkeit, durch das Theatergesetz eine völlige Neuordnung der gesetzlichen Grundlage des deutschen Theaters zu schaffen. Wesentliche Bestimmungen dieses Theatergesetzes ist die Unterstellung aller im Reichsgebiet unterhaltenen Theater hinsichtlich der Erfüllung ihrer Kulturaufgaben unter die Führung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda als dem zuständigen Minister, und die Loslösung der Theater von der Gewerbeordnung.  
Die auf dem Gebiete der Vermittlung von Aufführungsgewerben in der Vor- wie der Nachkriegszeit bis zur Nachkriegszeit zu bestimmenden Maßnahmen, die insbesondere die beschränkten Klagen aller Kunstschaffenden auslösten, wurden durch das Gesetz über Vermittlung von Aufführungsgewerben vom 4. Juli 1933 endgültig beseitigt. Die Durchführungsverordnung vom 15. Februar 1934 bestimmt die Stagna zur alleinigen Stelle für die gewerbsmäßige Vermittlung der Urheberrechte von Werken der Tonkunst und schafft geordnete Zustände auf diesem Gebiete.  
Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ist mit seiner Gesetzgebungstätigkeit dem Reichsministerium des Innern auf seinem Arbeits-

# Die Ausstellungen der Reichshauptstadt

Im Jahre 1937 über vier Millionen Besucher

1938

- 18. 2. — 6. 3. „Internationale Automobil- und Motorradausstellung Berlin 1938“
- 26. 3. — 3. 4. „Große Wasserportausstellung Berlin 1938“
- 28. 5. — 10. 7. „Internationale Handwerksausstellung Berlin 1938“
- 5. 8. — 21. 8. „Große Deutsche Rundfunkausstellung Berlin 1938“
- 24. 9. — 6. 11. „Gesundes Leben — Frohes Schaffen“ Reichsausstellung für Gesundheitsführung Berlin 1938



Alle Auskünfte durch das Ausstellungs- und Messeamt der Stadt Berlin, Berlin-Charlottenburg 9, Messeplatz 8, Telefon 936961

gebiete erlassen wurden, regeln sämtliche größeren Aufgabengebiete und schaffen so dort Recht, wo entweder rechtliche Regelungen noch gar nicht vorhanden waren, oder aber die Zerissenheit und Unvollkommenheit der Organisations- und die Vielfalt und Unübersichtlichkeit der früher erlassenen Bestimmungen eine grundsätzliche Regelung dringend erforderlich machte.

Die deutsche Presse

Ein entscheidender Schritt von größter Tragweite der allergrößten Bedeutung in der gesamten Weltöffentlichkeit fand, zuerst verlässt, bekämpft, bewährt und lächelnd gemacht wurde, heute aber in vielen Ländern bereits erfährt oder sogar nachgehakt wird war der Erfolg des Schriftleitergesetzes vom 4. 10. 1933. Durch die damit einhergehende Entwicklung wurde, die der deutschen Presse ein ganz neues, modernes Gesicht gab und auf die ganze Welt die deutsche Presse als ein einheitliches Ganzes darstellte.

Damit wurde die deutsche Presse jeder unzulässigen Einmischung von außen entzogen und jeder Beeinflussung, wie sie früher durch anonyme Kräfte, Geldgeber oder Hintermänner von Zeitungen und Zeitungsorganen an der Tagesordnung war, geschützt. Der Schriftleiter in Deutschland ist seitdem nur noch Volk und Staat verantwortlich und verpflichtet.

Durch die Errichtung von Pressegerichten wird auch die Überwachung der Durchführung der obengenannten Grundzüge in die Hand der deutschen Presse selbst, also in die Hand der Berufsstände gelegt. Die Durchführungsbestimmungen vom 19. 12. 1933 und vom 23. 8. 1936, und die Berufsstandsordnung für die Pressegerichte der Presse vom 18. 1. 1934 regeln die auf Grund des Schriftleitergesetzes zu treffenden Maßnahmen und das dabei einschlagende Verfahren.

Die notwendige Ergänzung dieses Gesetzes ist die Anordnung des Präsidenten der Reichspräsidenten vom 24. April 1935, die sogenannte "Manns-Verordnung", die auf dem Gebiete des Zeitungsverlagswesens eine Verein-

igung von größter Tragweite herbeiführte und jeder Verletzung eigenständiger Interessen im Interesse einer Zeitung auch auf dem wirtschaftlichen verlegerischen Gebiete ein Ende machte.

Schutz und Werbegeetze

Das erste überhaupt vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda vorgelegte Gesetz war das Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 mit der Durchführungsbestimmung vom 23. Mai 1933, durch das dem außerordentlichen Mißbrauch mit den Symbolen der nationalsozialistischen Bewegung wirksam vorgebeugt und der von gewissen Geschäftsleuten auf den Markt gebrachte nationale Mißbrauch gestoppt wurde.

Einer grundlegenden Neuordnung wurde auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs durch das Gesetz über den Reichsausschuh für Fremdenverkehr vom 23. Juni 1933 mit den Durchführungsbestimmungen vom 25. Oktober 1933 und 14. November 1936, der Weg geebnet. Zum ersten Male wurden hier alle an den Fremdenverkehrsverwaltung und an Fremdenverkehrsvereinigungen, Organisationsstellen und Einrichtungen zu gemeinsamer Arbeit zusammengefaßt. Damit wurde einer Verfallung ein Ende gemacht, die seit langem jede wirkungsvolle Maßnahme auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs verhindert hatte. Das Gesetz über den Reichsverband der Fremdenverkehrsvereine vom 28. März 1936 brachte diese Entwicklung zum Abschluß und gab der Spitzenorganisation des Fremdenverkehrs die Eigenart einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Am 12. September 1933 wurde das Gesetz über Wirtschaftswerbung verabschiedet und damit das gesamte öffentliche und private Werbungs-, Anzeigen-, Ausstellungs-, Messe- und Reklamewesen zwecks einheitlicher und wirksamer Gestaltung der Aufsicht des Reiches unterstellt. Diese Aufsicht wird ausgeübt durch den zu diesem Zwecke eingesetzten Verband der deutschen Wirtschaft, dessen Mitglieder der ausführenden Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien beruft.

Die Durchführungsbestimmungen vom 14. September 1933, 27. Oktober 1934 und 14. August 1935 regeln u. a. die Errichtung des Werberegisters der deutschen Wirtschaft, seine Organisation und seine Aufgaben und Rechte.

BSW.: das große soziale Hilfswerk

Ein Grundstein in der gesamten Gesetzgebungsarbeit des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda war das Gesetz über das BSW (Interhilfswerk des deutschen Volkes) vom 1. Februar 1936 mit der Verfassung für das Interhilfswerk vom 24. März 1937. Das in der ganzen Welt so einzigartige große soziale Hilfswerk des deutschen Volkes, das von der nationalsozialistischen Bewegung geschaffen und aufgebaut wurde, erhielt durch dieses Gesetz seine gesetzliche Grundlage und wurde damit rechtsfähig.

Aus der übrigen gesetzgeberischen Arbeit des Reichsministers und der Reichskulturkammer sind neben der Fülle der umwälzenden Anordnungen auf Grund des Reichskulturkammergesetzes, die praktisch einen völlig neuen Zustand auf dem gesamten Kulturbereich schufen, u. a. zu nennen die Gesetze über die Fortführung ausländischer Bildstreifen vom 23. 6. 1933 und vom 11. 7. 1936, die Bestimmungen über die Anwendung der gesamten Gesetzgebungs- und Berufsstandesarbeiten des Reichs-

und zu Reichsbehörden und schließlich der Erfolg über die Errichtung einer Hochschule für Politik als Anhalt des Reiches.

Eine stolze Bilanz

Wenn das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und die Reichskulturkammer heute auf die umfassende gefaltete Arbeit der letzten fünf Jahre zurückblicken, für die die Arbeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung äußerlich sichtbare Reifezeichen zeigen, dann kann der Mann, der das Reichsministerium und die Reichskulturkammer leitete, seinen stolzen Bilanz ziehen. Eine Bilanz ziehen, die sich sehen lassen kann und in der Geschichte kultureller Aufbauarbeit so leicht kein Gegenstück finden wird. Man denke dabei nur z. B. an die große soziale Arbeit für die deutschen Künstler, an der Menschenalter vergeblich gearbeitet haben, und die durch seine Initiative und seinen Willen zur Tat wurde. Die Altersversorgung der deutschen Künstler, die den Künstler in Deutschland zum ersten Male in der Welt macht, seinen Lebensabend schützt und sichert und ihm so den Dank der Nation vermittelt, für die er sein Bestes gab, solange er konnte.

Wenn heute die Theater wieder spielen und täglich überfüllt sind, der deutsche Film künstlerische Spitzenleistungen von internationaler Geltung vollbringt, die deutsche Musik ihre Weltgeltung zurückerobert, die deutsche Presse zu einem Instrument wurde, um das man sich beneidet, die deutsche Rundfunk seine Hörerschaft von 4 auf 9 Millionen steigern konnte, das deutsche Schrifttum im deutschen Volk wieder zu Ehren kam, die bildende Kunst auf der großen Münchener Ausstellung wieder Leistungen offenbaren konnte, auf die die Nation stolz sein darf, so ist das in erster Linie dem Schirmherrn aller deutschen Kunst, dem ersten Künstler Deutschlands zu danken, unserem Führer Adolf Hitler und gemeinsam mit allen, die am schöpferischen Aufbau der Kultur und Kunst in Deutschland tätig sind, seinem zukünftigen Minister für die Betreuung des kulturellen Lebens, Reichsminister und Reichsleiter Dr. Joseph Goebbels.

„Wenn ihr geschwiegen hättet...“

Polnische Zurückweisung für die Tschechen

Das deutschfreundliche in Katowitz erscheinende Kantarow-Blatt „Polonia“ hat, wie auch die tschechische Zeitung „Duch Cechu“, unangenehm in einem Aufsatz behauptet, die polnisch-tschechischen Beziehungen hätten sich erst in dem Augenblick verschlechtert, als das deutsch-polnische Abkommen vom 26. Januar 1934 unterzeichnet wurde. Was dahin hätte sich das Zusammenleben zwischen Polen und Tschechen im Rahmen der Tschechoslowakei vorteilhaft entwickelt.

„Angenehm“ heißt nach der Behauptung dieser Blätter ebenfalls nicht. Die Wirklichkeit zeigt, daß sich das tschechisch-polnische Zusammenleben in der Tschechoslowakei bis zum Jahre 1934 alles andere als vorteilhaft entwickelt habe. In den polnischen Wälderbezirken in der Tschechoslowakei, in den Aeslen Tscheken und Preßnitz, seien 1911 23 321 Kinder in polnischen Schulen gegangen, 1934 aber nur 11 892. Die tschechische Statistik des Jahres 1930 habe in diesen Gebieten 158 261 Polen gezählt, die tschechische Statistik des Jahres 1936 dagegen nur 79 450. Überall habe es 1936 keine polnischen Schulen mehr gegeben, Schulen und Angestellten seien geschlossen worden.

mehr gegeben, bis es dort 1918 noch gab. Die Behauptungen von einem tschechisch-polnischen Abkommen bis zum Jahre 1934 seien also eine selbstbewußte Fiktion, denn die tschechischen Maßnahmen gegen die polnische Minderheit seien ja nur dem deutsch-polnischen Abkommen erfolgt. Bedäufelt die tschechischen Faktoren tragen die Schuld dafür, daß es auf diesem Gebiet zu einer Normalisierung der Verhältnisse und zu einem würdigen Zusammenleben der beiden Nationen nicht gekommen sei.

Der Mann, der auch von den diensttuenden Parlamentariern sich nicht bezüßeln ließ, wurde später als ein Kommunist auf dem Senat festgehalten. Er tobte, bis die Opluniarloge schließlich angenommen war.

Tagesbefehl an die SA.

Männer der Sturmabteilungen!

30. Januar. Ein neues Kampfsjahr beginnt! Das Jahr VI des Nationalsozialismus. Ihr habt ihm den Weg frei gemacht in langen, schweren und an Opfern reichen Jahren, die eure Abordnungen heute vor fünf Jahren mit den Standarten als Zeichen des Sieges durch das Brandenburger Tor am Führer vorbeimarschierten. Heute werden sie denselben Weg wieder marschieren. Am Führer vorbei, nach fünf Jahren unerschütterlichen Schaffens, kann glaublichen Aufbaus und wunderbaren Erfolges. Mit ihnen marschiert Ihr alle mit ins neue Jahr, unsere Jahre, die Jahre unseres Glaubens voranzutreiben, als Spitze der nationalsozialistischen Bewegung, so wie Ihr es in der Kampfzeit gemessen seid, heute und immer sein müht und werdet.

Idealtüchtig, uneigennützig habt Ihr neben eurem schmerzlichen Verstand, alle Opfer auf sich nehmend, Euch täglich eingelehrt als Führer, Volk und Deutschland. Unerschütterlich, still und ruhig, ohne viel Worte, so, wie der SA-Mann eben kämpft und operiert.

Ich weiß, Ihr werdet keine Dank, denn Euer schönster Lohn lag und liegt immer in der Erfüllung Eurer freiwillig übernommenen Pflicht und Euer erste Frage geht und gilt nicht besonderen Rechten, sondern besonderen Pflichten!

So sindet uns das neue Jahr!

So werden wir wieder marschieren, weitermarschieren auf dem Wege zum ewigen Deutschland:

als die ersten politischen Soldaten des Nationalsozialismus; als die Sturmabteilungen für die nationalsozialistische Weltanschauung!

Es lebe der Führer!

Berlin, am 1. Tage des Jahres VI des Nationalsozialismus.

Wiktow Lützge

Die Parole für das Jahr VI

„Ein neues Kampfsjahr beginnt!“ Der Stadtschef der SA gibt den Sturmabteilungen die Parole. Es sind an diesem Tage nicht die Einzelheiten, die den SA-Mann nicht interessieren. Der 30. Januar ist für den Mann der Sturmabteilungen ein Feiertag, an welchem Tag der Woche er auch immer fallen und an welcher Stelle der SA-Mann an diesem Tag auch immer stehen mag. Ein Tag des gläubigen Bekenntens, stolzer Rüh- und Aufschau.

Unauslöschlich hat sich der 30. Januar in unsere Erinnerung eingepreßt, nicht als lässige Beschwichtigung, sondern als born ewigwährende Kraft, als höchstes Fanal der Siegesfähigkeit unseres Glaubens. Und ewig werden auch der Einbruch und das Bild dieses Tages im Herzen des deutschen Volkes lebendig sein.

Der Marsch durch das Brandenburger Tor, wo, vom Rhythmus des Marschschritts der SA, ein ganzes Volk sich jubelnd und begeistert anschloß, dem Mann zu jubeln, der der SA-Oberführer ist und der an jenem größten Tage in der deutschen Geschichte des Deutschen Reiches marschierte.

Die SA ist nicht stehen geblieben, so weit sie auch war. Mit dem deutschen Volk ist sie weitermarschiert, hat weitergelebt und gearbeitet. Der Staat, den sie damals mit Kampfkraft und ionatischem Idealismus aufbaute — dieser Staat ist heute, ein halbes Jahrzehnt später, nationalsozialistisch! Eine einfache Feststellung, die aber alles umschließt: Einsatz und Opfer, Kampf und Arbeit, mühsames Werten, Nächte ohne Schlaf und Tage fast übermenschlicher Anspannung alle Kräfte.

Arbeitsreserven an die Front

Eine der nachdenklichsten Erscheinungen unserer Wirtschaft ist wohl folgende: Die Zahl der sogenannten „Arbeitslosen“ bleibt, nachdem sie einen „Normalstand“ erreicht hat, etwa konstant, die Zahl der „Beschäftigten“ dagegen nimmt dauernd zu. Der Statistiker beweiß uns, daß eine Steigerung der Erzeugung nun nicht mehr möglich ist, in der Praxis erleben wir die beinahe als Wunder zu bezeichnende Erscheinung, daß unsere Produktion trotzdem ununterbrochen weiter erwächst. Immer mehr Hände finden sich, die in die Speichen des Wirtschaftsrades greifen.

Woher kommen diese Reserven? — Da sind Menschen, die sich bisher damit begnügten, in der Familie, bei Verwandten oder Bekannten Hilfsdienste irgendeiner Art zu leisten, da sind andere, die im Begriffe waren, sich zur Ruhe zu setzen, da sind die älteren Angestellten, die nur darauf gewartet hatten, daß ihnen die Reichsanhalt den Weg in das Wirtschaftswunder wieder ebnete, da sind Ehefrauen, die bisher ihren Tag noch nicht richtig eingeteilt hatten, die nun plötzlich auch Zeit für andere Arbeiten finden, — sie alle, eine noch so große Heerde, werden, wenn sie nur willens sind, in die Front eingereiht, die hier genannt werden, mancher wartet noch ab, mancher weiß noch nicht genau, wo er anpacken soll, aber wir müssen damit rechnen, daß diese Reserven eines Tages erschöpft sein werden. Was geschieht dann?

Gibt es noch andere Gruppen, die wie mobilisieren können? Da sind vor allem unsere alten, nicht mehr voll leistungsfähigen Arbeiter. Wie es mit deren Verwendung im allgemeinen bisher war, und heute noch ist, diese Tatsache wollen wir keinesfalls bestreiten: War ein Arbeiter nicht mehr in der Lage, den Platz ganz auszufüllen, den er als voll leistungsfähiger eingenommen hat, sei es infolge Alters, Krankheit, Unfallabfuhrung, sei es aus anderen Gründen, dann wurde er „alters Elen“. Im besten Fall erhielt er noch „Beschäftigung“, er wurde Opfer einer Überanforderung oder eines Unfalls werden, Männer, die außerdem eine Gewähr dafür bieten, daß sie die Arbeitskameraden nicht infolge irgendeiner körperlicher Mängel im Produktionsprozeß aufhalten. Was kann der Führer eines solchen Betriebes dafür sorgen, daß auch hier die Reserven an die Front kommen?

Was für ihn gibt es Möglichkeiten, und es sollte ihm nicht genügen, daß der alte Gefolgsmann die ihm mit 66 Jahren von der Unfallversicherung zulebende Rente erhält. Sich Möglichkeiten findet der Betriebsführer z. B. außerhalb seines eigenen Betriebes, entweder indem er sich mit geeigneten Betrieben, beispielsweise mit solchen der Beschäftigten, in Verbindung setzt, die beste Unterbringungsmö-

Der Geist, der die SA schon in der Kampfzeit belebte, ist heiligschweigend geworden für das ganze Volk.

Die Männer der SA selbst, einst fast ausschließlich dem großen Heer der Arbeitslosen angehörend, haben heute wieder hinter Schrank und Amboss, arbeiten hinter dem Pflug oder hinter dem Schreibtisch an dem großen Werk des Führers. Waren es früher die Tage und Nächte des Kampfes, die in ununterbrochenem Ablauf ihr Leben füllten, sind es heute die Tage des Wertens und Wistens für Deutschland, die Abendstunden freiwilligen Einsatzes und die Sonn- und Feiertage beispielhaften Dienens an der Nation, die ihrem Dasein Inhalt geben.

Rückblickend kann die SA mit Stolz feststellen, daß ihr, als der „Spitze der nationalsozialistischen Bewegung“, in dem hinter ihr stehenden Kampfsjahr der Erfolg beschieden war, den der Führer von ihr erwartete. Der Geist Fort Welleis, der Geist des Opfers und des bebingungslosen Einsatzes für den Führer und seine Idee hat dem Kampf der SA und ihrer Arbeit das Gepräge gegeben. So findet uns das neue Jahr!

Getragen von dem Rhythmus des ewigen Gleichschritts, erfüllt von einem unerschütterlichen Glauben an den Führer und von der Kraft und dem Willen, zu weitem Opfer und zu weitem Einsatz für das nationalsozialistische Deutschland. In dieser Haltung ist — brugen wir auch nicht in Demut das Anie — der Dank beschließen an den Führer und zu dessen schirmende Hand über dem Führer und seinem Werk ruhte und der seinen Segen auch in Zukunft nicht verlagern wird.

Ein freudiges Bekenntnis zu unserer großen Kampfkameradschaft, zu des Führers Sturmabteilungen, ist uns. Neben unserem Glauben an den Führer und seine Idee ist es die unerschütterliche in Kampf und Not, in Freud und Leid gewachsene Kameradschaft, die sich wie ein ehernes Band um uns legt, die einen für alle und alle für einen einsteht und so jedem einzelnen Kraft gibt zu neuem Kampf. Die Kameradschaft in der SA ist der Körpergeist unserer Zeit, nicht der Geist einer falschen abschließenden Rolle, sondern das Gefühl des Verbundenheit untereinander und der Ausdrück der Verbundenheit mit der großen Gemeinschaft des deutschen Volkes.

Die SA wird dieser großen Gemeinschaft auch furchtlos dienen, den Geist der Gemeinamkeit durch die Tat vorleben und so ihren Teil dazu beitragen, das Jahr VI des Nationalsozialismus sich ebenfalls einreißt in den Ablauf der nationalsozialistischen Zeitrechnung und damit in die Geschichte der Bewegung und des Dritten Reiches.

Hans-Peter Hermei.

Steffa Bernhards größere Hutrechnung

Georg Bernhard ist uns bekannt, das heißt: unheimlich. Seine Tochter Steffa hat uns bisher nicht bekannt. Das ist auch nicht verwunderlich. Sie nennt sich zwar Schauspielerin, hat aber noch nie auf den Brettern gestanden, die doch ihre Welt bedeuten dort sollte es den Beziehungen ihres Vaters doch möglich sein, sie auf die Bühne zu stellen. Aber es ist nicht gelungen.

Dafür stand sie jetzt vor Gericht, und hier entpuppte sie sich als eine tollendste Schauspielerin. Rollenpaß: die Kinnlich-Krause von entzückender Innlichkeit. Warum Raide sie denn vor dem Richter?

Ach, sie hatte eine Hutrechnung in Deutschland nicht bezahlt. Eine größere? Richtig — 1200 Mark. Und nun wollen die Deutschen das Geld zurückhaben.

Die Vorgeschichte war folgende: Als Georg Bernhard noch auf deutschem Boden wandern durfte, kaufte sein vielversprechendes Tochterchen bei Gerstel, einem sogenannten „jüdischen“ Berliner Modeshaus, das Geld, das Papa dann bezahlte — und Papa bezahlte gleich, er hatte es ja auch — blieb nämlich in jüdischen Händen. Steffa hatte viele Wünsche. Und als es dann 1933 hatte viele Wünsche. Und als es dann 1933 angebracht erschien, in Paris ließ Modeshäuser zu besuchen, stand bei 1200 Mark offen. Für Hütle Steffa lagte es dem Papa, und dieser versprach wenig Geld. Die Geld abzugeben. Inzwischen wurden jedoch im Ausland, ihre Schulden hatten sie zurückgelassen. Und da auch das Haus Gerstel der Deutschen Bank größere Beträge schuldet, trat es der Bank seine Forderungen an ehemalige Kunden ab. Das deutsche Bankunternehmen begann nun, die Emigration zu verweigern. In der Hauptverhandlung war Paris. Und jetzt war der „Fall Steffa Bernhard“ an der Reihe.

Jüdische Blätter hatten die Angelegenheit höchst theatralisch dargestellt, und nun erschienen plötzlich die Vertreter der Deutschen Bank als die hungrigen Wölfe, die sich auf arme jüdische Unschuldslämmer stürzen wollten. Ja, der alte Dreh mit einem Großangriff auf das Dritte Reich.

Georg Bernhard wagte in seinem Bittgesuchen keinen Ton, er wußte wohl warum. Der Fall stand vor dem Handelsgericht. Fortwährend auch ein Jude. Da war der Ausgang ja schon ziemlich klar, und es hieß dann auch in dem Urteil: Die Angelegenheit sei keine Handelsache, das Handelsgericht müsse sich daher für unzuständig erklären. Es sei vielmehr angebracht, sich an das Tribunal Civile zu wenden.

Das wird die Deutsche Bank wahrheitsgemäß auch tun, um zu ihrem Recht zu gelangen. Allerdings heißt es, es gehe Georg Bernhard selbst im Pariser Emigranten-Paradies finanziell nicht mehr glänzend. Was waren es doch für Zeiten d a m a s in Deutschland, als man 1200 Mark für ein paar Hütle anschreiben lassen konnte, a b e r jezt im demokratischen Frankreich reicht es kaum noch zu einer Hutkaufzeit. Aber das wird der nächste Prozeß ja zeigen, und dann wird sich Steffa auch wieder bemühen müssen, nicht den Eindruck einer jüdischen habsüchtigen Frau zu erwecken. Aber sie ist ja Schauspielerin... Nun ist die uns bekannt, auch unheimlich.

Eine Lebensfrage für Polen: Die jüdische Auswanderung

Warschau, 28. Januar

In der Haushaltskommission des Senats sprach Abgeordneter Graf Szemba über Fragen des polnischen Außenministeriums. Er wies dabei auf die Notwendigkeit hin, neue Gebiete zu suchen, die die jüdische Bevölkerung aus Polen aufnehmen könnten, wobei die Möglichkeiten nicht außer acht gelassen werden dürften, die sich auch in Afrika anbieten. Die vorbereitenden Arbeiten und Verhandlungen, die in dieser Hinsicht im letzten Jahre geführt worden seien, beschleunigt, mit einigem Optimismus der Entscheidung der Frage der Auswanderung aus Polen für die nächste Zukunft entgegenzusehen.

Die Notwendigkeit der Lösung der jüdischen Frage betonte auch der Reichsminister Senator Goukowski. Das Programm der jüdischen Auswanderung beste an einer ersten Stelle und beginne den Charakter einer Lebensfrage anzunehmen. Bei der großen Fruchtbarkeit der jüdischen Bevölkerung müßten die Juden selbst früher oder später zu der Überzeugung kommen, daß die Auswanderung aus Polen für sie eine Notwendigkeit darstellt. Gebiete zur Aufnahme der jüdischen Bevölkerung aus Polen zu suchen, ist darum eine Forderung des gesunden Menschenverstandes. Im weiteren Verlauf seiner Rede ging der Referent auf die Lage der Polen im Ausland ein, die in Deutschland durch die Erklärung vom 8. Dezember vorigen Jahres geregelt sei, während sie sich in der Tschechoslowakei in keiner Weise gebessert habe. Welche Hoffnungen traf er bezüglich der Lage der in Litauen und in der Sowjetunion lebenden Polen, die schon dem Verlangen, in der Gefahr der Verdrängung ausgegliedert seien, wenn sie einen Brief aus Polen erhielten.

Senator Szemba führte eine Reihe von charakteristischen Beispielen für die Schikanen der jüdischen Bevölkerung gegenüber der polnischen Minderheit an.

Für die deutsche Wirtschaft aber bringen wir auf diese Weise wieder wertvolle Arbeitsreserven an die Front.

K. Arnold